ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG
OLDENBURG IN HOLST. KIELER CHAUSSEE TEL. 04561 2045

~~STADT~~ / GEMEINDE GRÖMITZ

BEBAUUNGSPLAN 49

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000

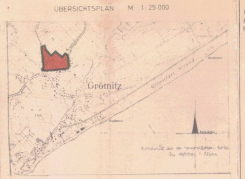

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER ~~STADT~~ / GEMEINDE GRÖMITZ VOM _____ DURCH DIE ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG OLDENBURG IN HOLSTEIN, KIELER CHAUSSEE

FÜR DIE TECHNISCHE RICHTIGKEIT DES PLANUNGSENTWURFS OLDENBURG IN HOLSTEIN, DEN 9 JANUAR 1970

ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG
2430 NEUSTADT IN HOLSTEIN
Am Stockmacher 18 – Tel. 04561/3029
(STEMPEL)

(UNTERSCHRIFTEN)

TEIL A PLANZEICHNUNG

SATZUNG

DER GEMEINDE GRÖMITZ

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 49

FÜR DAS GEBIET:
KLEINE WEIDE - TRIFT - NORDGRENZE DER IM F-PLAN ALS BAUFLÄCHEN AUSGEWIESENEN GRUNDSTÜCKE - L 62 NACH OSMAR

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBL I S.341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9 DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE-~~STADT~~VERTRETUNG GRÖMITZ VOM 29.2.72 13.8.1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

	PLANZEICHEN	BBAUG (§)	BAUNVO (§)
I. FESTSETZUNGEN			
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
MISCHGEBIETE	MI	9(1)1a	6
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	III	9(1)1a	16(2)3
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,3	9(1)1a	16(2)2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	(0,9)	9(1)1a	16(2)1
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN			
OFFENE BAUWEISE	o	9(1)1b	
BAUGRENZE		9(1)1b	
VERKEHRSFLÄCHEN			
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		9(1)3	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P	9(1)3	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN		9(1)3	
VERSORGUNGSLEITUNG / 10 KV-KABEL	10 KV	9(1)4	
UMFORMERSTATION	U	9(1)5	
GRÜNFLÄCHEN UND SPIELPLATZ		9(1)8	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		9(1)10	
BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN		9(1)16	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		9(5)	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		9(1)12	
II. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN			
STRASSENNAMEN	KLEINE WEIDE		
HAUSNUMMERN	1		
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
SICHTDREIECKE			
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN			
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
HÖHENLINIEN	12		
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	114		
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN			
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
BÖSCHUNG			
GRENZE VON NUTZUNGSARTEN			

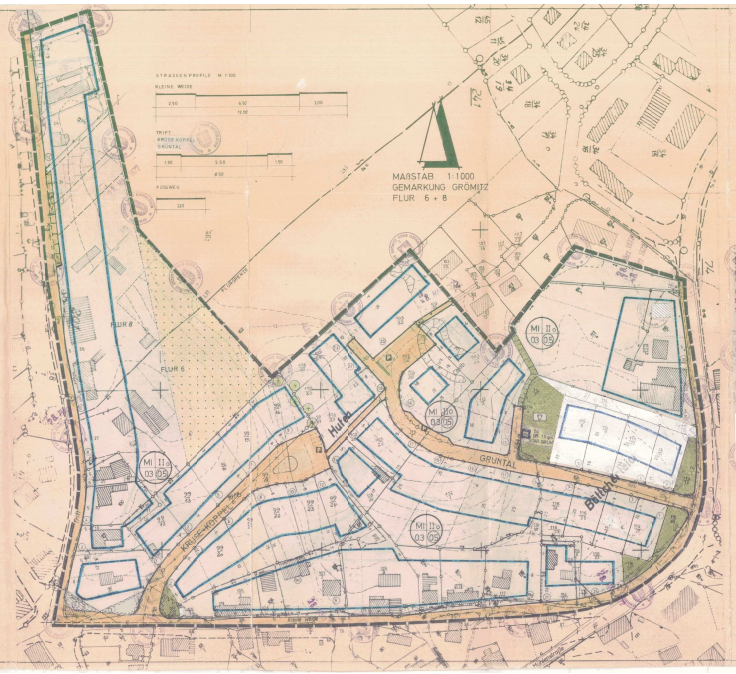

TEIL B

TEXT:

NACH § 11(3) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM EINZELFALL VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM EIN GESCHOSS EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN KANN, WENN DIE GRZ UND GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR IN DEN DURCH BAUGRENZEN UMFASSTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

NACH § 9(2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

1. DACHNEIGUNG: IN I-GESCHOSSIGEN BAUTEN GLEICHE DACHNEIGUNG SIND INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHER GRUPPEN STÄDTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND.
   IN II GESCHOSSIGEN BEREICH 22°–30°

NEBENANLAGEN SIND MASSIV ZUERRICHTEN.

BEPFLANZUNGSHÖHE IN DEN SICHTDREIECKEN BIS ZU CA 70 CM ÜB. STRASSENOBERKANTE.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 22 FEB. 1974 AZ IV 81b-813/04-55.16(49) ERTEILT

GRÖMITZ, DEN 16 SEPT. 1975

~~STADT~~ / GEMEINDE GRÖMITZ

DER BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-~~STADT~~VERTRETUNG VOM 29.2.72

GRÖMITZ ORT — DATUM — BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, DEM TEXT SOWIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16 DEZ. 1970 BIS 22 JANUAR 1971 NACH VORHERIGER AM 15 DEZ. 1970 ARTSCHLOSSENER, BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUFLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GRÖMITZ ORT — DATUM — BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.10.69 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Oldenburg 20.1.1970
ORT — DATUM — KATASTERAMT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDE-~~STADT~~VERTRETUNG VOM 18.9.1972 GEBILLIGT.

GRÖMITZ 19.7.73
ORT — DATUM — BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 3.8.1975 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ~~VOM~~ ~~BIS~~ SEITDEM ÖFFENTLICH AUS.

GRÖMITZ 16 SEPT. 1975
ORT — DATUM — BÜRGERMEISTER